

## **COVID-19: Befreiung von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen**

Sehr geehrte Kollegin,

Sehr geehrter Kollege,

Die COVID-19 Verordnung sieht ab dem 6. Juli das obligatorische Tragen eines Mundschutzes in **öffentlichen Verkehrsmitteln** vor (Art. 3a). Ab dem 20. Oktober wird die Verpflichtung auf diejenigen ausgedehnt (Art. 3b), die sich an **geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten**<sup>1</sup>, in Wartebereichen von Eisenbahnen sowie Bus- und Strassenbahnlinien, in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Bereichen mit Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln aufhalten. Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Pflicht zum Tragen einer Maske auch für sportliche Aktivitäten ohne Körperkontakt vorgesehen ist, die einzeln oder in Gruppen (bis zu 5 Personen für den Kanton Tessin) ab dem Alter von 16 Jahren in geschlossenen Räumen unter Einhaltung des Abstands und im Freien, wenn der Abstand nicht eingehalten wird, durchgeführt werden.

In Schulen der Sekundar- und Tertiärstufe (wo der Präsenzunterricht mit einigen möglichen Ausnahmen verboten ist) sowie in den Klassenzimmern anderer Bildungseinrichtungen besteht Maskenpflicht. In unserem Kanton ist diese Verpflichtung seit dem 9. November in Kraft, beginnend mit den weiterführenden Schulen.

Die o.g. Verordnung befreit Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen nicht in der Lage sind, einen Mundschutz zu tragen, von der Pflicht, einen Mundschutz zu tragen. Im Tessin beginnen die weiterführenden Schulen im Alter von 11 Jahren, daher gibt es einen Unterschied zu den Bundesregelungen, aber rechtlich gibt es einen Regierungsbeschluss, der die Verpflichtung ab der sechsten Klasse vorschreibt.

Was die medizinische Literatur betrifft, beginnen einige Artikel zu erscheinen<sup>234</sup>: Die Befreiung vom Tragen einer Maske scheint nicht evidenzbasiert zu sein. Es gibt derzeit

---

<sup>1</sup> Dies bezieht sich auf Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Einzelhandelsbetriebe (z.B. Geschäfte und Einkaufszentren, Messehallen), Dienstleistungsbetriebe (z.B. öffentlich zugängliche Bereiche von Banken und Postämtern, Reisebüros, Fahrradwerkstätten und Garagen), kulturelle Einrichtungen (z.B. Museen, Bibliotheken, Säle, Hallen). Kulturelle Einrichtungen (z. B. Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater und Konzertsäle, botanische und zoologische Gärten und Tierparks), Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen (Gastronomiebetriebe, Bars oder Clubs, Diskotheken und Tanzlokale, Kasinos, Spielhallen), Sportanlagen und -einrichtungen (z. B. Eingangsbereiche und Umkleideräume). Sportstätten und -anlagen (z. B. Eingangs- und Umkleidebereiche von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesscentern, Tribünen in Sporthallen), Hotels und Hotelanlagen mit Ausnahme von Zimmern, Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Arztpraxen oder öffentlich zugängliche Bereiche von Pflegeheimen und Krankenhäusern, Kirchen und andere religiöse und soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Nachbarschafts- oder Jugendclubs.

<sup>2</sup> Dorfman D, Raz M. Mask Exemptions During the COVID-19 Pandemic-A New Frontier for Clinicians. JAMA Health Forum. Online veröffentlicht am 10. Juli 2020. doi:10.1001/jamaheaIthforum.2020.0810

<sup>3</sup> Soriano JB, Anzueto A, Bosnic Anticevich S, et al. Face masks, respiratory patients and COVID-19 [published online ahead of print, 2020 Sep 28]. Eur Respir J. 2020;2003325. doi:10.1183/13993003.03325-2020.

<sup>4</sup> Asadi-Pooya AA, Cross JH. Ist das Tragen einer Gesichtsmaske für Menschen mit Epilepsie sicher? [published online ahead of print, 2020 Jul 12]. Acta Neurol Scand. 2020;10.1111/ane.13316. doi:10.1111/ane.13316

keine Liste von medizinischen Gründen, die eine Befreiung vom Tragen einer Maske rechtfertigen. Ausnahmen sollten daher auf wirklich begründete Fälle beschränkt werden.

Insbesondere Menschen, die an chronischen Atemwegserkrankungen leiden, sind oft besorgt, dass das Tragen einer Maske, die die oberen Atemwege abdeckt, die Atmung durch Atemnot und Kurzatmigkeit behindern oder zu einer Verschlimmerung der Symptome beitragen könnte. In Wirklichkeit stellt das Tragen einer Maske kein zusätzliches Risiko dar, die Atemschwierigkeiten zu verschlimmern. Die längere Verwendung einer Gesichtsmaske kann unangenehm sein, aber es hat sich gezeigt, dass sie - bei korrekter Anwendung - nicht zu Hyperkapnie oder Hypoxämie führt.<sup>567</sup>

Die gemeinsame Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie und des Verbandes der Schweizer Kinderärzte vom 17. November letzten Jahres<sup>8</sup> weist darauf hin, dass bei Kindern und Jugendlichen medizinisch begründete Ausnahmen sehr selten sind und sich auf folgende Fälle beschränken:

- Schwere akute Dyspnoe (z. B. Asthma-Krise);
- Schwere chronische Atemwegseinschränkung;
- Schwere verhaltensbedingte, kognitive oder motorische Beeinträchtigungen, die es unmöglich machen, eine Maske korrekt und selbstständig aufzusetzen, anzupassen oder abzunehmen.

Das Tragen einer Maske schränkt leichte bis mittelschwere körperliche Aktivitäten nicht signifikant ein. Es wird daher empfohlen, auch bei Kindern und Jugendlichen körperliche Aktivitäten mit moderater Intensität zu fördern, während sie eine Gesichtsmaske tragen.

Als Pflegepersonal sollten Sie sich nicht verpflichtet fühlen, einem Verzicht auf die Verwendung einer Gesichtsmaske zuzustimmen, wenn dies medizinisch nicht gerechtfertigt ist und erst recht nicht, wenn die Exposition gegenüber dem Virus zur Entwicklung eines potenziell schweren Verlaufs bei Ihrem Patienten führen könnte. Sie haben jedoch die klare ethische Pflicht, das Anliegen des Patienten zu besprechen, ihn auf die Risiken hinzuweisen und, wenn Sie der Meinung sind, dass ein Verzicht angemessen ist, geeignete Alternativlösungen vorzuschlagen und etwaige Empfehlungen für Massnahmen zur Verringerung einer möglichen Exposition zu geben, wenn sich der Patient in öffentlichen Bereichen aufhält.

Einige einfache Tipps für Ihre Patienten:

1. Wählen Sie chirurgische Masken und verwenden Sie keine Masken wie FFP2 oder FFP3, die zwar eine höhere Filterkapazität haben, aber schwieriger zu tolerieren, teuer und daher mit dem Risiko verbunden sind, dass sie zu lange wiederverwendet werden (und die dem medizinischen Personal vorbehalten sind);
2. Vermehrtes Händewaschen mit Wasser und Seife, Vermeidung von Desinfektionsmitteln, die zu Atembeschwerden führen können; bei Verwendung von waschbaren Masken kann es hilfreich sein, sie häufig zu waschen und duftstofffreie Waschmittel zu verwenden, die empfohlene Dosierung zu beachten und gründlich nachzuspülen;

---

<sup>5</sup> <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/advice-for-public/myth-busters#oxygen>

<sup>6</sup> Samannan R, Holt G, Calderon-Candelario R, et al. Effect of Face Masks on Gas Exchange in Healthy Persons and Patients with COPD. Ann Am Thorac Soc. 2020 Oct 2. Epub ahead of print

<sup>7</sup> Dellweg D, Lepper PM, Nowak D et al. Stellungnahme der DGP zur Auswirkung von Mund-Nasenmasken auf den Eigen- und Fremdschutz bei aerogen übertragbaren Infektionen in der Bevölkerung. Pneumologie 2020; 74: 331-336

<sup>8</sup> <https://www.kinderaerzteschweiz.ch/Fuer-Mitglieder/Coronavirus---COVID-19>

3. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, können den Abstand vergrössern und die Maske bei Bedarf absenken. Für diese Fälle werden durchsichtige und zertifizierte Masken ausgewertet; wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass in der Bevölkerung einen «Sach- und Rechtsattest» im Umlauf ist, unterschrieben z. B. von einem Dr. jur. Heinz Raschein. Wer dieses Blatt vorweist behauptet, verschiedene medizinische oder nicht-medizinische Gründe für das Nichttragen des Gesichtsschutzes zu haben. Man beruft sich auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch und die Bundesverfassung.

Auf unsere Bitte hin hat das BAG eine rechtliche Beurteilung vorgenommen. Ich fasse die Stellungnahme wie folgt zusammen: Die Rechtsgrundlage für die Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken ist die Verordnung COVID-19, die eine besondere Situation vorsieht. Die vorgenannte Verordnung basiert wiederum auf § 6 des Epidemieggesetzes. Es ist nicht ersichtlich, dass das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder die Bundesverfassung verletzt worden sind. Kurzum - so die Rechtsauffassung des BAG - keine der in dem o.g. Dokument gemachten Aussagen ist als relevant anzusehen und dieses «Attest» stellt keinen Grund für eine Befreiung von der Maskenpflicht dar.

Als Arzt, noch vor dem Kantonsarzt, halte ich es für gravierend zu akzeptieren, dass ein fotokopiertes Blatt Papier zur Angabe medizinischer Gründe und zur Einwilligung in die Maskendispensierung verwendet werden kann. Was die nicht-medizinischen Gründe betrifft, so gilt nach Ansicht der Juristen dasselbe Prinzip: Es obliegt der Person, die das Attest vorlegt, die tatsächliche Unmöglichkeit des Tragens der Maske zu beweisen, die von der für die Aufrechterhaltung und den Schutz der Sicherheit zuständigen Behörde mit der gleichen Strenge wie die medizinischen Aspekte bewertet wird.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass Masken in ein umfassendes «**Tue alles!**»-Konzept integriert werden sollten, das Folgendes beinhaltet: körperliche Distanz, Vermeidung von überfüllten, geschlossenen Umgebungen und engem Kontakt, Verbesserung der Belüftung der Räumlichkeiten, Sauberhalten der Hände, Husten/Niesen in die Ellenbogenbeuge oder in ein Taschentuch usw.

Die Maske ersetzt nicht, sondern ergänzt die anderen Massnahmen!

Um die Ausbreitung aller durch Tröpfchen übertragenen Krankheiten (einschliesslich Influenza) zu verlangsamen und Ihren Patienten den grösstmöglichen individuellen Schutz zu bieten, bitten wir Sie dringend, eine Befreiung vom Tragen einer Maske nur dann zu gewähren, wenn dies medizinisch indiziert und unerlässlich ist.

Es ist möglich, dass wir Sie als Gesundheitsaufsichtsbehörde um eine Stellungnahme zu den von Ihnen ausgestellten Ausnahmegenehmigungen bitten. Ich möchte Sie daran erinnern, dass das ärztliche Attest ein offizielles Dokument ist und Gefälligkeitsbescheinigungen verboten sind, aber vor allem ist es nicht die Aufgabe des Arztes, jemandem, der keine Maske tragen will, mit einem ärztlichen Attest einen Grund zu geben: Jeder übernimmt seine eigene Verantwortung. Lassen Sie uns alle gemeinsam und einheitlich zugunsten der Gesundheit aller handeln!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und grüsse Sie alle herzlich.

Der Kantonsarzt

G. Merlani